# INHALT

1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG ..... 2
2 ALLGEMEINES ..... 2
2.1 Lage / Änderungsbereich ..... 2
2.2 Verfahren ..... 3
2.3 Regionalplan ..... 4
3 STANDORTALTERNATIVEN ..... 5
4 INHALTE DER ÄNDERUNG ..... 6
4.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan ..... 6
4.2 Darstellung in der 21. FNP-Änderung ..... 6
4.3 Flächenbilanz ..... 7
5 UMWELTBELANGE ..... 7
5.1 Umweltbericht ..... 7
5.2 Klimaschutz ..... 7
5.3 Landwirtschaft ..... 7
5.4 Forstwirtschaft ..... 8
5.5 Wasserwirtschaft ..... 8

# 1 ANLASS, ZIEL UND ZWECK DER PLANÄNDERUNG

Der Ausbau erneuerbarer Energien ist ein wesentlicher Baustein für eine nachhaltige Energieversorgung und die Reduzierung von Treibhausgasemissionen. Angesichts der Potenziale in Baden-Württemberg kommt der solaren Energiegewinnung dabei eine Schlüsselrolle zu. Neben dem Ausbau der Photovoltaik auf Dachflächen und Parkplätzen ist im Klimaschutz- und Klimawandelanpassungsgesetz Baden-Württemberg (KlimaG BW) insbesondere der Ausbau von Freiflächen-PV-Anlagen (FFPV) vorgesehen. Auch die Gemeinde Schonach möchte ihren Beitrag zum Klimaschutz leisten und mit der Erschließung regenerativer Energiequellen die Energiewende vorantreiben.

Nördlich des Schonacher Kernorts, im Bereich Vogeleck/Holz südlich des Hummelhofs, befindet sich eine landwirtschaftliche Fläche, die sich aufgrund von Größe, Zuschnitt, Lage, Einsehbarkeit und Anbindung gut für die Nutzung solarer Strahlungsenergie eignet. Der Eigentümer der Fläche möchte auf der Fläche eine Freiflächen-PV-Anlage mit einer Gesamtleistung von rund 0,98 MWp und angeschlossenem Batteriespeicher errichten. Ein Netzanschluss ist bereits reserviert.

Bereits im Jahr 2024 hat der Schonacher Gemeinderat eine FFPV-Potenzialanalyse verabschiedet, die seitdem als Entscheidungsgrundlage für Projektanfragen und Baugesuche dient. Bislang befinden sich noch keine FFPV-Anlagen auf Schonacher Gemarkung. In der Potenzialanalyse ist die Fläche am Hummelhof als sog. Potenzialfläche kartiert, die für die Errichtung von FFPV-Anlagen geeignet ist. Das Vorhaben entspricht somit dem kommunalen Leitbild und wird von der Gemeinde begrüßt.

Seit der Novelle der Landesbauordnung (LBO) Baden-Württemberg vom 28.06.2025 gelten Freiflächen-PV-Anlagen als bauordnungsrechtlich verfahrensfrei. Das bedeutet, dass weder ein Bauantrag noch eine Anzeige bei der Baurechtsbehörde erforderlich ist. Die Verfahrensfreiheit entbindet jedoch nicht von der Pflicht zur Einhaltung planungsrechtlicher Vorgaben. Da für die geplante Freiflächen-PV-Anlage keine Privilegierung nach § 35 BauGB vorliegt, ist die Aufstellung eines Bebauungsplans erforderlich.

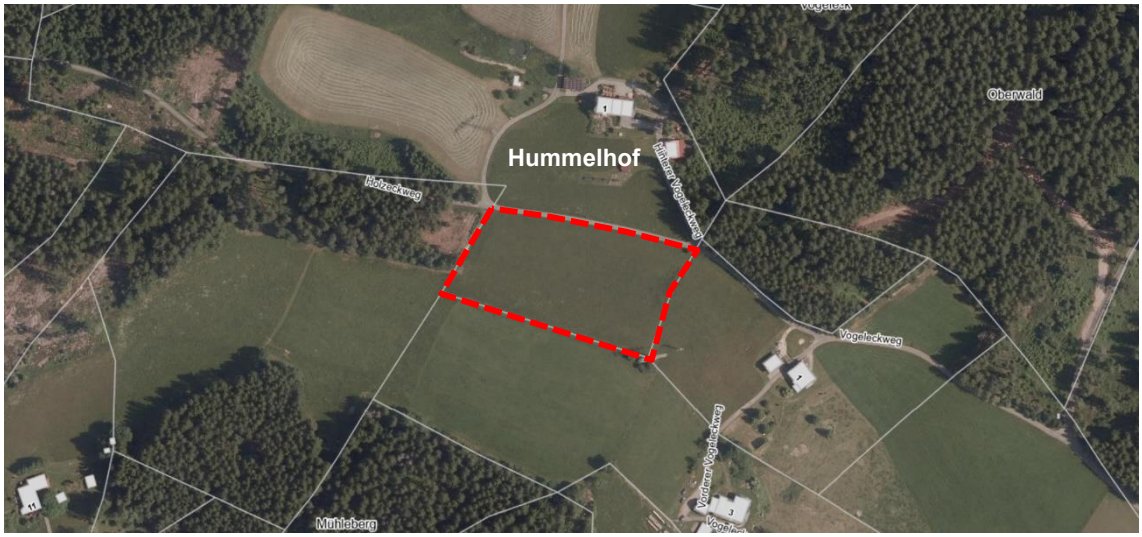
Für die geplante FFPV-Anlage wird der Bebauungsplan „Solarpark Hummelhof“ aufgestellt. Im wirksamen Flächennutzungsplan ist das Plangebiet vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dargestellt. Damit der Bebauungsplan aus dem FNP entwickelt werden kann, wird dieser im Parallelverfahren punktuell geändert. Die vorliegende 21. FNP-Änderung wird im zweistufigen Regelverfahren mit Umweltprüfung durchgeführt.

# 2 ALLGEMEINES

## 2.1 Lage / Änderungsbereich

Der Änderungsbereich (ca. 1,0 ha) entspricht dem räumlichen Geltungsbereich des zugehörigen Bebauungsplans „Solarpark Hummelhof“ und befindet sich im Bereich Vogeleck/Holz. Die Fläche liegt vollständig innerhalb des Flurstücks Nr. 295 und wird bislang landwirtschaftlich genutzt (extensiv genutztes Grünland). Über die Fläche verlaufen von Südost nach Nordwest eine Hoch- und eine Mittelspannungsleitung. Ein Mast der Hochspannungsleitung befindet sich unmittelbar südöstlich des Änderungsbereichs.

Im Norden der Fläche befinden sich weitere Grünlandflächen, der Hummelhof, sowie die Straße „Vogeleck“, über die das Plangebiet an das örtliche Straßennetz angebunden ist. Nordöstlich sowie unmittelbar westlich des Änderungsbereichs befindet sich Wald. Im Osten und Süden liegen Grünlandflächen, sowie in weiterer Entfernung zu Wohnzwecken genutzte Hofgebäude bzw. weitere Waldflächen.




Lage des Änderungsbereichs im Luftbild (LUBW 2026)

## 2.2 Verfahren

Der wirksame Flächennutzungsplan (FNP) des Gemeindeverwaltungsverbands (GVV) „Raumschaft Triberg“ umfasst die Stadt Triberg, sowie die Gemeinden Schonach und Schönwald und stellt die vorgesehenen Flächennutzungen in ihren Grundzügen dar. Seit der Planaufstellung im Jahr 1983 wurden bereits 17 punktuelle Flächennutzungsplanänderungen vorgenommen. Die 18. Änderung („Solarpark Ramselhof“ in Schonach), die 19. Änderung („Feriendorf Gasthaus Staude“ in Triberg), sowie die 20. Änderung („Chalets Farnbauernhof“ in Schönwald) befinden sich derzeit noch im Verfahren.

Die vorliegende 21. Flächennutzungsplanänderung wird im Parallelverfahren zum Bebauungsplan „Solarpark Hummelhof“ durchgeführt. Die Planaufstellung erfolgt im zweistufigen Regelverfahren und mit Umweltprüfung.

**Verfahrensdaten 21. FNP-Änderung:**

| | |
|---|---|
| 09.11.2026 | Verbandsversammlung: Aufstellungsbeschluss nach § 2 (1) BauGB und Beschluss der Frühzeitigen Beteiligung nach § 3 (1) und § 4 (1) BauGB |
| …… bis …… | Durchführung der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (1) BauGB |
| Anschreiben Vom …… mit Frist bis …… | Durchführung der frühzeitigen Behördenbeteiligung nach § 4 (1) BauGB |
| …… | Verbandsversammlung: Behandlung der in der Frühzeitigen Beteiligung eingegangenen Stellungnahmen und Beschluss der Offenlage nach § 3 (2) und § 4 (2) BauGB |

| | |
|---|---|
| …… bis …… | Durchführung der Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 (2) BauGB |
| Anschreiben vom …… mit Frist bis …… | Durchführung der Behördenbeteiligung nach § 4 (2) BauGB |
| …… | Verbandsversammlung: Behandlung der eingegangenen Stellungnahmen und Feststellungsbeschluss |

## 2.3 Regionalplan

Nach § 1 (4) BauGB sind die Bauleitpläne den Zielen der Raumordnung sowie der Landes- und Regionalplanung anzupassen. Aus diesem Anpassungsgebot ergibt sich für die Gemeinde die Verpflichtung zur Beachtung bestehender Ziele bei der Änderung, Ergänzung bzw. Aufstellung von Bauleitplänen. Dies gilt insbesondere für Flächennutzungspläne. Für die Gemeinde Schonach sind die Ziele des Regionalplans des Regionalverbands „Schwarzwald-Baar-Heuberg“ aus dem Jahr 2003 maßgebend. Der Regionalplan 2003 definiert den Ausbau der dezentralen Energieerzeugung in der Region als einen seiner Planungsgrundsätze, „um die Abhängigkeit von den nur noch in begrenzter Menge vorhandenen Energieträgern Kohle, Öl, Erdgas zu verringern“. Die Energiegewinnung aus Sonnenstrahlung und damit auch die vorliegende Planung entsprechen daher den Grundsätzen des Regionalplans.

Um die im KlimaG BW verankerten Flächenziele für den Ausbau der erneuerbaren Energien umzusetzen, hat der Regionalverband zwei separate Teilfortschreibungen des Regionalplans für die Windenergienutzung und FFPV-Anlagen aufgestellt. Seit dem 16.01.2026 ist die Teilfortschreibung „Freiflächenphotovoltaik“ verbindlich. In der fortgeschriebenen Raumnutzungskarte ist für den Änderungsbereich kein Vorbehaltsgebiet für FFPV ausgewiesen. Im Rahmen der Bauleitplanung können jedoch über die Vorbehaltsgebiete hinaus weitere Standorte für FFPV-Anlagen entwickelt werden, sofern diese den Zielen der Raumordnung nicht widersprechen.

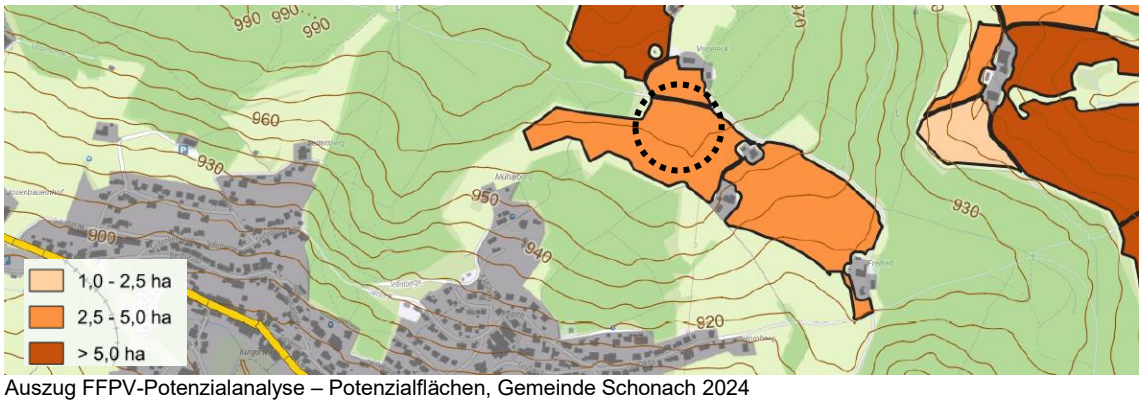
In der Raumnutzungskarte der Teilfortschreibung „Freiflächenphotovoltaik“ wird der Änderungsbereich als „sonstige landwirtschaftliche Nutzfläche“ dargestellt. Die FFPV-Anlage soll in Form von aufgeständerten Solarkollektoren errichtet werden. So wird die Bodenversiegelung auf das notwendige Minimum reduziert und die bestehende Wiese kann größtenteils erhalten werden. Im Bereich der FFPV-Anlage kann damit sowohl der Erhalt der Bodenfunktionen als auch die Offenhaltung der Fläche gewährleistet werden. Übergeordnete Planungen, wie z. B. Regionale Grünzüge oder Grünzäsuren, werden durch die vorliegende Planung nicht berührt. Für das Plangebiet liegen keine Ziele der Raumordnung vor, die dem Vorhaben entgegenstehen.



Raumnutzungskarte der Regionalplan-Teilfortschreibung „Freiflächenphotovoltaik“ mit Lage des Änderungsbereichs (Rot)

## 3 STANDORTALTERNATIVEN

Die Gemeinde Schonach hat 2024 eine FFPV-Potenzialanalyse für das gesamte Gemeindegebiet erarbeitet, die als Grundlage der Standortbewertung für einzelne Vorhaben dient. Im Zuge der Studie wurden Flächen ermittelt, die für eine Überplanung mit Freiflächen-PV-Anlagen grundsätzlich geeignet sind. Im Ausschlussverfahren und anhand eines Kriterienkatalogs wurden sodann sog. Potenzialflächen ausgewiesen, auf die bei konkreten Projektanfragen Bezug genommen werden kann. Der vorliegende Änderungsbereich liegt vollständig innerhalb einer solchen Potenzialfläche, weshalb von einer weiteren Standortalternativenprüfung abgesehen werden kann.



Auszug FFPV-Potenzialanalyse – Potenzialflächen, Gemeinde Schonach 2024

Für die Bestimmung der Potenzialflächen wurde neben naturräumlichen Restriktionen und dem planerischen Willen der Gemeinde auch der Kriterienkatalog des Energieatlas BW herangezogen, der wiederum die Freiflächenöffnungsverordnung (FFÖ-VO) des Landes sowie auf Bundesebene das Erneuerbare-Energien-Gesetz (EEG) berücksichtigt. Daher ist der vorliegende Standort auch gemäß den Kriterien des Energieatlas BW (z. B. Acker- und Grünlandflächen in benachteiligten Gebieten) für die Nutzung von Freiflächen-PV-Anlagen geeignet. In Konsequenz kann für das Vorhaben ein Förderantrag gestellt werden.



Auszug FFPV-Potenzialanalyse – Potenzialflächen nach EEG und FFÖ-VO, Gemeinde Schonach 2024

Generell wirken sich Solarparks störend auf das Landschaftsbild aus. Das Plangebiet liegt in einer mittleren Höhe von ca. 975 m; eine Fernsicht besteht insbesondere nach Südosten und Nordwesten. Siedlungsbereiche sind abgesehen von wenigen Hofgebäuden nicht einsehbar. Die nächstgelegene Wohnbebauung befindet sich rund 75 m nördlich des Änderungsbereichs (Hummelhof) bzw. rund 75 m östlich des Änderungsbereichs (Vogeleck 1). Maßnahmen zur Einschränkung der Fernwirkung (z. B. Randeingrünung) können bei Bedarf im Zuge des zugehörigen Bebauungsplans berücksichtigt werden.

# 4 INHALTE DER ÄNDERUNG

## 4.1 Bisherige Darstellung im Flächennutzungsplan

Der wirksame Flächennutzungsplan stellt den Änderungsbereich bislang vollständig als Fläche für die Landwirtschaft dar. Zudem sind eine 20 kV-Freileitung der EGT Triberg und eine 110 kV-Doppelleitung mit Verlauf von Südosten nach Nordwesten innerhalb des Änderungsbereichs dargestellt. Parallel zu den bestehenden Leitungen ist eine geplante 110 kV-Bahnstromleitung dargestellt.

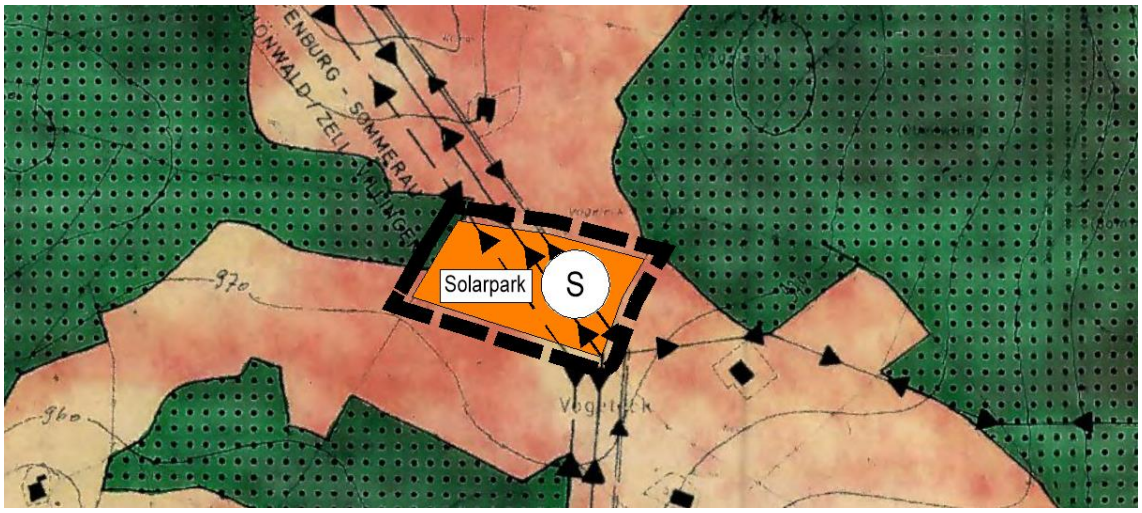



Auszug Flächennutzungsplan GVV Raumschaft Triberg mit Darstellung des Änderungsbereichs (schwarze Umrandung)

## 4.2 Darstellung in der 21. FNP-Änderung

Die planungsrechtliche Sicherung des Vorhabens erfolgt im Bebauungsplan „Solarpark Hummelhof“ durch die Festsetzung eines Sondergebiets. Damit der Bebauungsplan aus dem Flächennutzungsplan entwickelt werden kann, wird für den Änderungsbereich im Flächennutzungsplan anstelle der landwirtschaftlichen Flächen eine Sonderbaufläche mit Zweckbestimmung „Solarpark“ dargestellt. Die Mittel- und Starkstromleitungen werden innerhalb der Sonderbaufläche dargestellt.

Die Änderung des wirksamen Flächennutzungsplans des Gemeindeverwaltungsverbandes Raumschaft Triberg erfolgt durch ein sog. Deckblatt, das auf den Originalplan des Flächennutzungsplans aufgebracht wird.




Auszug Flächennutzungsplan GVV Raumschaft Triberg mit geänderter Flächendarstellung

### 4.3 Flächenbilanz

In der Flächenbilanz kann anschaulich nachvollzogen werden, wie sich die 21. Änderung des Flächennutzungsplans auf die Flächenanteile auswirkt.

| | | FNP wirksam | FNP-Änderung |
|---|---|---|---|
| Flächen für die Landwirtschaft | ca. | 9.985 m² | - |
| Sonderbauflächen (Solarpark) | ca. | - | 9.985 m² |
| **Gesamt** | **ca.** | | **9.985 m²** |

## 5 UMWELTBELANGE

### 5.1 Umweltbericht

Gemäß Baugesetzbuch (BauGB) sind bei der Aufstellung von Bauleitplänen die Belange des Umweltschutzes einschließlich des Naturschutzes und der Landschaftspflege nach § 1 (6) Nr. 7 und § 1a sowie nach § 2 (4) BauGB zu berücksichtigen. Nach § 2 (3) BauGB sind alle Belange von Umwelt- und Naturschutz, die für die Abwägung von Bedeutung sein können, zu ermitteln und zu bewerten. Durch das Büro faktorgruen aus Freiburg/Rottweil wird ein Umweltbericht für die punktuelle Flächennutzungsplanänderung erarbeitet. Dieser bildet nach § 2a BauGB einen gesonderten Teil der Begründung.

Zur Festlegung von Umfang und Detaillierungsgrad der Umweltprüfung wird im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung ein sog. Scoping durchgeführt. Hierfür wurde den Planunterlagen ein Vorabzug des Umweltberichts als Steckbrief beigefügt. Zudem wurde eine artenschutzrechtliche Relevanzprüfung durchgeführt.

### 5.2 Klimaschutz

Zur Umsetzung der Planung müssen Flächen in Anspruch genommen und z. T. versiegelt werden, was zu einem Verlust von Bodenfunktionen und Kohlenstoffspeichern führt. Diese Eingriffe sind jedoch räumlich begrenzt und stehen in keinem Verhältnis zu den langfristigen positiven Wirkungen der regenerativen Stromerzeugung auf das globale Klima: Durch den Betrieb des Solarparks wird erneuerbare, weitgehend $CO_2$-neutrale Energie gewonnen, wodurch fossile Energieträger ersetzt und die Treibhausgasemissionen langfristig reduziert werden. Hierdurch leistet das Vorhaben einen wesentlichen Beitrag zur Erreichung der nationalen Klimaschutzziele. Die durch die die FFPV-Anlage während ihrer Betriebsdauer vermiedenen Treibhausgasemissionen übersteigen die durch Flächeninanspruchnahme verursachten Klimawirkungen in der Regel deutlich, sodass das Vorhaben hinsichtlich des Klimaschutzes insgesamt als positiv zu bewerten ist.

### 5.3 Landwirtschaft

Die Flächen wurden bislang als Grünland bewirtschaftet, weswegen die landwirtschaftlichen Belange gesondert betrachtet werden müssen. Nach § 1a (2) BauGB sollen landwirtschaftlich genutzte Flächen nur im notwendigen Umfang umgenutzt werden. Die Notwendigkeit der Umwandlung landwirtschaftlich genutzter Flächen soll dabei begründet werden.

Die von der Planung betroffenen landwirtschaftlichen Flächen sind gemäß der digitalen Flurbilanz 2022 als Grenzflur (Flurnummer VS-683, Wertstufe IV) bewertet, worunter „landbauproblematische Fläche“ verstanden werden. Da im Gemeindegebiet der Großteil der landwirtschaftlich genutzten Flächen dieser Wertstufe zugeordnet ist, handelt es sich bei Flächen der Grenzflur aus Sicht der ortsansässigen Betriebe dennoch um subjektiv geeignete Flächen. In Summe beträgt der Verlust landwirtschaftlicher Flächen ca. 1,0 ha.

Die Planung des Solarparks sieht eine flächensparende Anordnung der Solarmodule vor, sodass der Eingriff in landwirtschaftlich genutzte Flächen auf ein Minimum begrenzt und gleichzeitig ein hoher Energieertrag erzielt wird. Durch die Aufständerung der Module bleiben die Flächen unterhalb der Anlagen weitgehend nutzbar und ermöglichen im Gegensatz zu einer bodennahen Bauweise den Erhalt sowie die Entwicklung der bestehenden extensiven Grünlandstrukturen. Auf flächenintensive Betonfundamente kann weitgehend verzichtet werden

Mit der Umsetzung der Planung sind daher lediglich geringfügige bauliche Eingriffe sowie eine minimale Flächenversiegelung verbunden. Nach Aufgabe des Solarparks ist die Wiedernutzbarmachung der Flächen für die Landwirtschaft leicht umsetzbar. Somit orientiert sich die beabsichtigte Nutzung der Fläche an den Zielen zur Offenhaltung der Kulturlandschaft und erscheint im Hinblick auf landwirtschaftliche Belange vertretbar.

### 5.4 Forstwirtschaft

Innerhalb des Änderungsbereichs liegt kein Wald im Sinne von § 2 LWaldG. Zur Umsetzung der Planung müssen keine forstwirtschaftlichen Flächen in Anspruch genommen werden.

An das Plangebiet grenzen nordöstlich und westlich Waldflächen an. Der Waldabstand ist eine Vorgabe des § 4 (3) LBO für bauliche Anlagen mit Feuerstätten sowie für Gebäude. Bei einem Solarpark handelt es sich weder um bauliche Anlagen mit Feuerstätten noch um Gebäude, in denen ein regelmäßiger Aufenthalt von Menschen vorgesehen ist. Es kann daher davon ausgegangen werden, dass nach Umsetzung der Planung durch die angrenzenden Waldflächen keine Gefahr für Leib und Leben entsteht und aus bauordnungsrechtlicher Sicht eine Unterschreitung des 30 m-Waldabstands nach LBO möglich ist.

### 5.5 Wasserwirtschaft

Durch die (Teil-)Versiegelung wird die Grundwasserneubildung im Vorhabenbereich eingeschränkt. Von einer erheblichen Beeinträchtigung der Grundwasserneubildung ist aufgrund der lediglich punktuellen Flächeninanspruchnahme und der Aufständerung der Solarkollektoren nicht auszugehen.

Wasserschutzgebiete, Gewässerrandstreifen oder festgesetzte Überschwemmungsgebiete sind von der Planung nicht betroffen.

Stadt Triberg, den

fsp.stadtplanung
Fahle Stadtplaner Partnerschaft mbB
Schwabentorring 12, 79098 Freiburg
Fon 0761/36875-0, www.fsp-stadtplanung.de

Der Vorsitzende
des GVV Raumschaft Triberg

Der Planverfasser